

Bezugspreis: 10 Pf. pro Nummer. Einjahrspreis: 3 Mark. Ohne Porto.

Amthliche der Stadt

Es macht sich in der Stadt... (Text continues with local news and announcements)

Das Auspucken... Dienstag, den 1. im Rathaus vergelien...

Die Gemeinderat... (Text continues with council matters)

Veranstaltung... (Text continues with event listings)

- 1. Vortrag über...
- 2. Vortrag über...
- 3. Vortrag über...
- 4. Vortrag über...

Am Mittwoch...

- 1. Vortrag über...
- 2. Vortrag über...
- 3. Vortrag über...

Wird veröffentlicht...

Wird veröffentlicht...

Wird veröffentlicht...

Wird veröffentlicht...

Wird veröffentlicht...

Wird veröffentlicht...

Wird veröffentlicht...

Wird veröffentlicht...

Wird veröffentlicht...

Wird veröffentlicht...

Die dreizehn Irrtümer des Lebens... (Text continues with philosophical reflections)

Blumend und die Bäume... (Text continues with nature observations)

Ein lebende Gattin... (Text continues with a personal narrative)

Weihnachts-Spielzeug... (Text continues with holiday-themed content)

ein halbes Pfund... (Text continues with a story or anecdote)

Die dreizehn Irrtümer des Lebens... (Text continues with philosophical reflections)

Der... (Text continues with a story or anecdote)

Japans Opfer... (Text continues with international news)

Die Leiden und Freuden... (Text continues with a personal narrative)

Teuerheits... (Text continues with economic or social commentary)

Der... (Text continues with a story or anecdote)

Schicksal... (Text continues with a personal narrative)

Scherer, Deutscher Cognac, Punsch-Essenzen, Arac und Rum. Georg Scherer & Co., Langen.

Wir suchen... Herren... Kaufhaus für Monatsgarderoben.

Pelze... Kindergarnituren... Vina Sering Wwe. Fahrrad.

Mein Geschäftsauto... Christian Mendel... befördert gratis alle bei mir gekaufte Waren.

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 4 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags, Samstags.
(Für Polsterung und 3 maliges Anzeigen, die Freitagsnummer mit der Samstagnummer beigelegt.)
Redaktion u. Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telephon 41.
Redakteur: Paul Jorßich in Viebrich a. Rh.
Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Zeidler in Viebrich a. Rh.
Zentral-Expedition in Hochheim: Jean Lauer.

Bezugspreis: monatlich 40 Pfg. einl.
Bezugslohn: zu gleichem Preise, aber
ohne Beleggeld, auch bei Postbezug.

Anzeigenpreis: für die 6 Spalten
Zeilenlänge oder deren Raum 10 Pfg.
Kleinanzeigen 25 Pfg.

Nr. 195.

Zweites Blatt.

Samstag, den 13. Dezember 1913.

7. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Bekanntmachung.

Es macht sich in neuerer Zeit wieder bemerklich, daß Schut, Hürst und Bergl auf den Wegen abgelagert wird; hauptsächlich auf den Wegen in der Nähe des Stadtbereichs sind diese Schut- haufen nachzunehmen.

Der diesen Angelegenheiten wird hiermit nochmals ganz ersichtlich gemacht.

Nach dem Verbot, Unkraut aus Feldern und Weinbergen auf die Wege zu werfen, wird in Erinnerung gebracht, daß jeder, der Unkraut auf den Wegen ablagert, mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Mark bestraft werden kann. Die Polizeibehörde wird ersucht, die Befolgung dieser Ordnungsvorschriften zu halten und Sammel- handlungen zur Abgabe zu bringen.

Hochheim a. M., den 11. Dezember 1913.

Die Polizeibehörde. H. J. Jorßich.

Bekanntmachung.

Das Auspucken des Koffers an den Raimwiesen wird am

Dienstag, den 16. Dezember l. J., vormittags 11 Uhr, im Rathaus verhandelt.

Hochheim a. M., den 12. Dezember 1913.

Der Magistrat. H. J. Jorßich.

Gefunden:

Der Eigentümer wird aufgefordert, innerhalb 6 Wochen seine Rechte geltend zu machen.

Hochheim a. M., den 12. Dezember 1913.

Die Polizeibehörde. H. J. Jorßich.

Verhandlungen im 13. landw. Bezirksverein.

Am 13. landw. Bezirksverein haben an nachstehenden Orten und Terminen Verhandlungen mit Vorreden statt:

Am Sonntag, den 14. Dezember ds. J., nachmittags 3 Uhr, im Gasthof im Hofe, zum Hühner, Vieh- und Fischzucht.

Tagesordnung:

1. Vortrag über: „Die Hühner im freien Felde und in be- sonderen geeigneten Dörfern und die gezielte Bekämpfung der Hühnerpest.“ Vortragender: Kreisobst- und Weinbau-Inspektor Hühner-Weiden.
2. Vortrag über: „Welche Wege sind einzuschlagen, um den Hühnerpest möglichst durch die eigene Wirtschaft zu bekämpfen?“ Vortragender: Ministerialdirektor Hühner-Weiden.
3. Besprechung über Hühnerpest.
4. Verschiedenes. Aufnahme neuer Mitglieder.

Am Mittwoch, den 17. Dezember ds. J., abends 8 Uhr, in Klappentheim im Hofe des Herrn Emil Hühner.

Tagesordnung:

1. Vortrag über: „Der Hühner im freien Felde und in be- sonderen geeigneten Dörfern und die gezielte Bekämpfung der Hühnerpest.“ Vortragender: Kreisobst- und Weinbau-Inspektor Hühner-Weiden.
 2. Vortrag über: „Welche Anforderungen sind an ein gutes Hühner zu stellen und wie bekämpft man sie?“ Vortragender: Ministerialdirektor Hühner-Weiden.
 3. Verschiedenes. Aufnahme neuer Mitglieder.
- Die Vereinsmitglieder, die Hausfrauen und Hühnerzüchter, insbe- sondere auch die Hausfrauen und Hühnerzüchter werden zu diesen Verhandlungen freundlichst eingeladen und um zahlreiche Be- teiligung ersucht.

Hochheim a. M., den 8. Dezember 1913.

Der Vorsitzende des 13. landw. Bezirksvereins.

H. J. Jorßich.

Wird veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister der Ortsgemeinden und der vielen nahe gelegenen Orte ersuche ich, Verordnungen zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und auf einen zahlreichen Besuch der Ver- sammlungen nach Möglichkeit hinzuwirken.

Wienhausen, den 8. Dezember 1913.

Der königliche Landrat.

J. Nr. 11. 8870.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 11. Dezember 1913.

Der Bürgermeister. H. J. Jorßich.

Öffentliche Bekanntmachung.

Steuererhebung für das Steuerjahr 1914.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hier- mit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 1000 Mark vermögter Steuerpflichtiger im Landkreise Wiesbaden aufgefordert, die Einkommensteuern für das Jahr 1914 bis zum 1. Januar 1914 dem Einkommensteuerverwalter schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Auf- forderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einkommensteuern werden durch die Post zu- geschickt, jedoch auf Verlangen des Einkommensteuerverwalters auch mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden

von dem Einkommensteuerverwalter, vormittags von 9—12 Uhr, in der Einkommensteuerverwaltung, im Rathaus, entgegen genommen.

Wer die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung verläßt, hat gemäß § 21 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Einkommensteuergesetz und in der Einkommensteuer-Verordnung festgesetzten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu be- zahlen zu entrichten.

Widerrückliche oder unvollständige Angaben oder

widerrückliche Verheimlichung von Einkommen in der Einkommen- steuerverwaltung sind im § 22 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Abgaben- bern einer in Preußen steuerpflichtigen Einkommensteuer mit be- schränkter Haftung der auf sie entfallenden Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Grundbesitz der Einkommensteuer mit be- schränkter Haftung entfällt. Diese Befreiung ist aber nur auf solche Einkommensteuern anzuwenden, welche eine Einkommensteuer- bescheinigung besitzen. Daher müssen alle Einkommensteuern, welche eine Einkommensteuerbescheinigung gemäß § 71 a. a. O. enthalten, diesen Bescheinigung beigefügt sein. Diese Bescheinigung ist dem Einkommensteuerverwalter zu bringen.

Die Einkommensteuern sind dem Einkommensteuerverwalter zu bringen. Die Einkommensteuern sind dem Einkommensteuerverwalter zu bringen.

Hochheim a. M., den 11. Dezember 1913.

Der Einkommensteuerverwalter. H. J. Jorßich.

Das Auspucken des Koffers an den Raimwiesen wird am

Dienstag, den 16. Dezember l. J., vormittags 11 Uhr, im Rathaus verhandelt.

Hochheim a. M., den 12. Dezember 1913.

Der Magistrat. H. J. Jorßich.

Die Einkommensteuern sind dem Einkommensteuerverwalter zu bringen.

Hochheim a. M., den 12. Dezember 1913.

Der Einkommensteuerverwalter. H. J. Jorßich.

Die Einkommensteuern sind dem Einkommensteuerverwalter zu bringen.

Hochheim a. M., den 12. Dezember 1913.

Der Einkommensteuerverwalter. H. J. Jorßich.

Die Einkommensteuern sind dem Einkommensteuerverwalter zu bringen.

Hochheim a. M., den 12. Dezember 1913.

Der Einkommensteuerverwalter. H. J. Jorßich.

Die Einkommensteuern sind dem Einkommensteuerverwalter zu bringen.

Hochheim a. M., den 12. Dezember 1913.

Der Einkommensteuerverwalter. H. J. Jorßich.

Die Einkommensteuern sind dem Einkommensteuerverwalter zu bringen.

Hochheim a. M., den 12. Dezember 1913.

Der Einkommensteuerverwalter. H. J. Jorßich.

Die Einkommensteuern sind dem Einkommensteuerverwalter zu bringen.

Hochheim a. M., den 12. Dezember 1913.

Der Einkommensteuerverwalter. H. J. Jorßich.

Die Einkommensteuern sind dem Einkommensteuerverwalter zu bringen.

Hochheim a. M., den 12. Dezember 1913.

Der Einkommensteuerverwalter. H. J. Jorßich.

Die Einkommensteuern sind dem Einkommensteuerverwalter zu bringen.

Hochheim a. M., den 12. Dezember 1913.

Der Einkommensteuerverwalter. H. J. Jorßich.

Die Einkommensteuern sind dem Einkommensteuerverwalter zu bringen.

Hochheim a. M., den 12. Dezember 1913.

Der Einkommensteuerverwalter. H. J. Jorßich.

Die Einkommensteuern sind dem Einkommensteuerverwalter zu bringen.

Hochheim a. M., den 12. Dezember 1913.

Der Einkommensteuerverwalter. H. J. Jorßich.

Die Einkommensteuern sind dem Einkommensteuerverwalter zu bringen.

Hochheim a. M., den 12. Dezember 1913.

Der Einkommensteuerverwalter. H. J. Jorßich.

§ 260. (1) Sind Schweine unter Ercheinungen der Schweine- feuche oder Schweinepest gefallen oder wegen Verdachts dieser Seuche getötet oder geschlachtet worden, so sind die Kadaver oder die geschlachteten Schweine der für die Beseitigung der Seuche zu- verantwortlichen Stelle (Kreis- und Bezirksbehörden) bis zur amtlichen Untersuchung aufzubewahren, wobei jede Veräußerung der aufgetriebenen Teile mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen zu verhindern ist.

(2) Aus Befürchten, bei denen Schweinepest oder Schweine- pestverdacht besteht, dürfen Schweine vor der amtlichen Untersuchung nicht abgegeben werden.

§ 261. Ist anzunehmen, daß eine Verbreitung der Schweine- feuche oder Schweinepest in einem Orte stattgefunden hat, so kann der Landrat, in Stadtteilen die Ortspolizeibehörde eine amtliche Untersuchung sämtlicher Schweinebestände des Seuchen- ortes oder einzelner Distrikte anordnen.

§ 262. Stellt der Seuchenrat, der Landrat oder der Ortspolizeibehörde fest, daß die Seuche in einem Orte stattgefunden hat, so hat er, soweit mög- lich, die Seuche durch geeignete Vorkehrungen und Abänderung der er- forderlichen und notwendigen Tiere, namentlich auch deren Be- wegung zu verhindern. Die getroffenen Vorkehrungen sind dem Seuchenrat oder der Ortspolizeibehörde zu erklären; auch ist davon der Ortspolizeibehörde unter möglichster Mitteilung zu machen.

II. Schutzmaßnahmen.

a) Verfahren nach Feststellung der Schweinefeuche oder der Schweinepest oder des Verdachts dieser Seuche.

§ 263. (1) Ist der Ausbruch der Schweinefeuche oder Schweine- pest festgestellt, so müssen am Hauptausgang des Seuchenortes oder an einer anderen geeigneten Stelle und an den Ausgängen des Seuchenortes oder sonstigen Standorten Tische mit der Aufschrift „Schweinefeuche“ oder „Schweinepest“ sofort sichtbar angebracht werden.

(2) Jeder Ausbruch der Schweinepest ist sofort auf örtliche Weise und in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen. In dieser amtlichen Weise ist jeder erste Ausbruch von Schweinepest sofort dem örtlichen Seuchenrat oder der Ortspolizeibehörde zu erklären; auch ist davon der Ortspolizeibehörde unter möglichster Mitteilung zu machen.

§ 264. Die an Schweinefeuche oder Schweinepest erkrankten oder dieser Seuche verdächtigen Tiere sind, soweit möglich, im Seucheort, abgesehen von § 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes, das Gesetz, auf dem sie sich befinden, ist mit den aus den §§ 265 bis 269 sich ergebenden Verfügungen abzusperren.

§ 265. (1) Räumlichkeiten, in denen sich Seuchenkranken oder Seuchenverdächtigen Schweine befinden, dürfen, abgesehen von Not- fällen, ohne amtliche Genehmigung nur von dem Seuchenrat oder der Ortspolizeibehörde, von deren Vertretern, von den mit der Aufsicht über Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

(2) Der Seuchenrat hat Vorkehrungen zu treffen, daß das Betreten des Seuchenortes durch Schweine anderer Besitzer verhindert wird.

§ 266. (1) In dem abgesperrten Seucheort befindliche Schweine, die erkrankt, getötet oder geschlachtet werden, dürfen ohne vor- gängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde weder veräußert noch sonstig nach aus dem Seucheort entfernt werden.

(2) Die Kadaver der an Schweinefeuche oder Schweinepest ge- fallenen Schweine sind vollständig zu beseitigen.

(3) Die Kadaver sind auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, zu befördern. Die Fahrzeuge und Be- hältnisse sind nach erfolgtem Gebrauch zu desinfizieren.

(4) Gefährliche, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegen- stände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abfällen in Berührung gekommen sind, des- infiziert werden, bevor sie aus dem Seucheort herausgebracht werden.

§ 267. (1) Die an Schweinefeuche oder Schweinepest erkrank- ten oder dieser Seuche verdächtigen Schweine dürfen aus dem abgesperrten Seucheort nur mit amtlicher Ge- nehmigung und nur zur sofortigen Schlachtung entfernt werden. Die Schlachtung darf außer auf dem abgesperrten Seucheort in einem am Orte oder in dessen Umgebung befindlichen Schlachthaus oder in einem öffentlichen Schlachthaus stattfinden.

(2) Die Ortspolizeibehörde hat bei Genehmigung der Ausfuhr von Schweinen zur sofortigen Schlachtung folgende Bedingungen vorzuschreiben:

a) Die aus dem abgesperrten Seucheort ausgeführten Schweine müssen auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, oder auf der Eisenbahn oder zu Schiff be- fördert werden und dürfen unterwegs weder mit anderen Schweinen in Berührung kommen noch in fremde Seuche- orten gebracht werden. Die Durchführung dieser Vorschrift ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn oder sonstigen Be- triebseigenen und, soweit nötig, durch polizeiliche Be- weisung sicherzustellen. Bei der Beförderung Schweine- kranker oder dieser Seuche verdächtiger Schweine sind die Eisenbahnwagen durch gelbe Zettel mit der Aufschrift: „Schweine- pest“ zu kennzeichnen. Ein gelber Zettel ist auf dem Frachtkartei anzubringen. Dem Frachtkartei ist ferner die Ausfuhrbescheinigung der Ortspolizeibehörde beizugeben. Schweine, die in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert werden, dürfen nur nach dem auf dem Frachtkartei angegebenen Bestimmungsorte verladen werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur infolge zufälliger, als es zur Erreichung des auf dem Frachtkartei angegebenen Bestimmungsortes notwendig ist.

b) Die Schlachtung der ausgeführten Schweine muß unter polizeilicher Überwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem öffentlichen Schlachthaus vorgenommen wird, an dem die Schlachthaus- und Fleischbesatz durch Tierärzte erfolgt. Erfolgt die Schlachtung in einem öffentlichen Schlachthaus, so hat die Schlachthausverwaltung der Ortspolizeibehörde des Schlachthaus eine Bescheinigung über die Schlachtung einzurichten.

c) Die zur Beförderung der Schweine benutzten Fahrzeuge, Behältnisse oder Schiffsräume sind sofort nach dem Ein- laden zu desinfizieren.

A. Schweinefeuche und Schweinepest.

Seuchenverteilung.

Unter Schweinefeuche im Sinne dieser Ausführungsverord- nungen sind nur diejenigen Formen der Schweinefeuche zu verstehen, die mit erheblichen Schäden des Allgemeinschadens der erkrank- ten Tiere verbunden sind (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes). Die Merkmale solcher Seuchen sind:

a) bei lebenden Tieren: Fieber, stärkere Schwellung der Linsen- ausnahme oder große Wundstellen.

b) bei toten Tieren: Scharlach- oder Scharlach-ähnliche (frische) Schwellung oder (alte) Entzündung an der Kehle, dem Herzbeutel und den Nieren, unter Umständen auch Schwel- lung sämtlicher Lymphdrüsen und der Muskeln sowie Ver- färbung sämtlicher Gewebe.

Werden bei einem geschlachteten oder verendeten Schweine nur der scharlach-ähnliche Schwellung oder Entzündung der Kehle, des Herzbeutels oder der Nieren, unter Umständen auch Schwel- lung sämtlicher Lymphdrüsen und der Muskeln sowie Ver- färbung sämtlicher Gewebe, so fällt dieser Befund nicht unter den Be- griff der Schweinefeuche.

1. Ermittlung.

§ 269. (1) Ist der Ausbruch der Schweinefeuche oder Schweine- pest oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Ortspolizeibehörde und der Seuchenrat Ermittlungen dar- über anzustellen, wie lange die verdächtigen Ercheinungen schon bestanden haben, ob, wo und an wen neuerdings Schweine aus dem Seucheort veräußert oder sonst entfernt worden sind, ob, wann und wo die kranken oder Seuchenverdächtigen und diejenigen Schweine, auf deren Einführung in den Seucheort der Seuchen- ausbruch nach Lage der Sache zurückzuführen ist, erworben sind, und wer ihr früherer Besitzer ist. Der Seuchenrat hat den Seuchenrat nach Lage der Sache mit der Ortspolizeibehörde zusammen zu bringen.

(2) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die erforder- lichen Maßnahmen ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die be- treffenden Ortspolizeibehörden sofort zu benachrichtigen.

at bezieht, bür-
ang nicht abge-

ige und der

Schweinchen
in in erster
größer Vor-
nicht nach-
in einem be-
zu dem alten
neu angekauften
tweber unmittel-
es ist nur durch
Gerät nach vier
in der Schweine-
angekauften Tiere
(namen Schweine-

anmaerke und
erste Futterfä-
ren, Dünger usw.)
nicht nachweislich
bindung von Stall-
en, Transporter-
folgen zu ver-

en Säuen in die

inpreß nach § 10
euchden gebür-
ge Verhöre gegen
des genannten
als Weibstraße von

U. a. M. 1911.

enden des Strafes
in erstinständiger
einen Kenntnis zu
Landesrat, Viehbe-
sterrederpolizeilich
achten und beja-
ende oder bei

ingliche Banden.
Helmburg.

U. a. M. 1911.

1.

on Bagern und der
Blüthen im Hotel
um Erlaubung üb-
g war durchaus ge-
Bewilligung, wofür
schuldig auf der
mit dem geladenen
Schiff mit 10 Mill.
verwehren will,
über die Erlaubung
kan nicht sagt nicht

es Schauspiel kom-
er schreie, Sonntag
ist beobachtet. Auf
verweigert ein kleiner
Mädchen, die er sich
um, und dem kleinen
langweilig geworden.
Inet und ist im er-
war beendet, da hat
men. Auch das Weib-
und eine, zwei drei
erzählten von den
Schwämme zu haben
i. Jägerren, die bald
Borneo, Savanna-
felder ungemächlich
ben Juchauern das
Liedche des Gefährte-

ner ebenlo Jander-
stier Lapt, wie die
in Vorland (Deegen)
gefragt war, ihr sehr
abheuschend zu er-
ben Götting zu be-
er erheutlichen Stra-
ge erhalten, daß die
trage im letzten Hofe
an das Baby heran-
tauchen die Wulstigen
Jammung, Heulen aber
stür und Räte in den
stund entwickelt habe.
Lage Mieber, und der
Lust und Bist voll-
schmer wurde deshalb
zur Verabreichung der
sch triumphierend den

Chemiker bei festge-
sprächlich schmecken soll.
werden. In der Zeit
und Stelle dürfte er
im amerikanischen Ge-
heimniser Kuchenthi-
er Menschen genau zu
geizigen Überdiesjemen

reichhaltigen
arbeiten!

nz

se 2. part.
haus Tietz.

Weit
herabgesetzte Preise
während des
Grossen billigen
Weihnachts-Verkaufs

Sonntags bis 7 Uhr geöffnet.

Heute bereits gekaufte Waren werden bereitwillig zurückgelegt und ihre Ab-
lieferung erfolgt prompt per Auto zur gewünschten Stunde. Hierbei ist auf Wunsch
nur eine verhältnismässig kleine Anzahlung erforderlich, während der Restbetrag erst bei Ablieferung der Waren zu zahlen ist.

Kleiderstoffe

- Moderna Blusenstoffe halbe und dunkle Streifen 75.4
in reichhaltiger Auswahl . . . Weihnachtspreis Meter
- Frühjahrs-Kleiderstoffe halbe Streifen, moderne 1.50
Farben Weihnachtspreis Meter
- Blaugrüne Karos reine Wolle, 105/106 cm breit, in 1.85
verschiedenen Farbanstellungen Weihnachtspreis Meter
- Woll-Gréoline 70 cm breit, der geschickte Artikel 1.60
der Saison Weihnachtspreis Meter
- Reinwoll. Datté ca. 110 cm breit, edelsteines prak- 2.—
tisches Gewebe für Kostüme Weihnachtspreis Meter
- Mantelstoffe 130 cm breit, in grosser Auswahl 4.25
Weihnachtspreis Meter

Abgepasste Weihnachts-Kleider und Blusen

im Karton oder elegant gebündelt.

- Bluse in modernen Streifen, 2 1/2 Meter im Karton 1.85
Weihnachtspreis
- Frühjahrskleid gestreift und kariert, 5 Meter im Karton 6.50
Weihnachtspreis
- Einfarbiges Kleid reinwoll Cheviot, 5 Meter im 5.50
Karton Weihnachtspreis
- Reinwoll. Serge in verschiedenen Farben, prima 8.—
Qualität, 3 Meter im Karton Weihnachtspreis
- Seiden-Bluse blaugrün kariert, mit farbigen Streifen, 3.50
3 Meter im Karton Weihnachtspreis
- Elegante Seiden-Bluse in modernen Streifen und 4.75
Karos, 3 Meter im Karton Weihnachtspreis
- Aparté Samt-Bluse dunkel gestreift, 3 Meter im 5.25
Karton Weihnachtspreis
- Baumwoll. Fionell-Bluse moderne Streifen, mit 1.50
2 1/2 Meter gebündelt Weihnachtspreis
- Einfarbiges Crêpon-Bluse moderne Farben, 1.85
2 1/2 Meter im Karton Weihnachtspreis
- Washbare Bluse elegante Streifen mit seiden- 2.50
glänzender Effekten, 2 1/2 m gebündelt Weihnachtspreis

Schürzen

- Damen-Blusenschürzen Gingham, gute Qualität 1.10
mit farbigen Blendenbesatz Weihnachtspreis
- Wirtschafts-Schürzen gestreifter Gingham, mit Volant 95.4
und Tasche Weihnachtspreis
- Tändelschürzen Blusenform, aus prima Seide, mit 1.15
Träger Weihnachtspreis
- Tändelschürzen gemusterter weissel. Batist, mit far- 38.4
bigen Besätzen und Volant Weihnachtspreis
- Teeschürzen mit Trägern, weiss Batist, mit Stickerei, 1.45
reich garniert, ansehnlich Weihnachtspreis
- Weiderschürzen mit Halbhärmeln, aus gutem Gingham 2.25
in Gestirne Weihnachtspreis

Beliebte

Weihnachts- Geschenk-Garnituren

in apart ausgestatteten Geschenk-Kartons
zusammengestellt.

- 6 Taschentücher mit buntem Rand,
1 Flaschen Eau de Cologne, 1 Zier-
nadel, 1 Jabots, zusammen
2.75

- 1 moderne Krawatte, 1 Paar Hosen-
träger, 1 Kragenschoner, 1 Paar
Manschettenknöpfe, zusammen
3.95

- 1 Perkal-Oberhemd, 3 Kragen, 1 Paar
Manschetten, zusammen
4.95

- 1 Wollbluse, halbfrei oder geschlossen,
1 farbiger Unterrock, zusammen
6.45

- 3 Meter Seide, 1 Jabots, 1 Gürtel,
3 moderne Taschentücher, zusammen
8.75

- 4 1/2 Meter Kostümstoff, 1 1/2 Meter Serge,
1 Rüsche, 1 Paar Handschuhe
zusammen
11.80

- 3 weisse halbleinen Betttücher, 4 Kopf-
kissen, zusammen
12.60

- 1 Tagedeck, 1 weisses Tischtuch,
6 Servietten, zusammen
13.50

- 1 elegantes Toghemd, 1 Paar Kniehosen,
1 Stickerei-Unterrock, 1 Unterteile,
1 Nachthemd, zusammen
15.25

Seidenstoffe

- Blaugrüne Karos reine Seide für Blusen in ver- 95.4
schiedenen Dessins Weihnachtspreis Meter
- Reinseidene Blusenstreifen in den modernen 1.50
Seidenfarben Weihnachtspreis Meter
- Messaline einfarbig und gestreift, besonders blaugrün 1.40
Weihnachtspreis Meter
- Blaugrüne Karos moderne Dessins, in grüner 2.50
Auswahl Weihnachtspreis Meter
- Elegante Blusenseiden in Streifen und Karos, 2.50
nur moderne Dessins Weihnachtspreis Meter
- Köper-Velvet in vielen Farben, für Blusen und 2.50
Kleider, ca. 45 cm breit Weihnachtspreis Meter

Abgepasste

Haus- und Servier-Kleider

im Karton oder elegant gebündelt.

- Hauskleid neue Streifen, 5 Meter, gebündelt 3.75
Weihnachtspreis
- Hauskleid aus prima Siamosen, 5 Meter, gebündelt 4.75
Weihnachtspreis
- Weisses Kleid gemusterter Woad-Ripocca, 6 Meter, 5.40
im Karton Weihnachtspreis
- Bordentkleid schöne mittelfarbige Dessins, 6 Meter, 3.—
gebündelt Weihnachtspreis
- Servierkleid imitiert Zefarleinon, gestreift, 6 Meter, 2.70
gebündelt Weihnachtspreis
- Servierkleid Musselin imitiert, 6 Meter gebündelt 2.70
Weihnachtspreis
- Blaudruckkleid washable Ware, 6 Meter, gebündelt 2.95
Weihnachtspreis
- Hauskleid Köper-Satin, schöne Mittelfarben, 6 Meter, 4.20
gebündelt Weihnachtspreis
- Musselinkleid reine Wolle, moderne Streifen, 6 Meter, 6.—
im Karton Weihnachtspreis
- Crêponkleid in modernen auf Farben, 6 Meter, im Karton 4.50
Weihnachtspreis

Damen-Wäsche

- Damen-Hemden gutes Hemdentuch, Vorderechluss, 1.25
mit Barmen Bogen, Weihnachtspreis 3 St. 3.50, Stück
- Damen-Hemden weiß Crêpe, gute Verarbeitung 1.85
Weihnachtspreis 3 Stück 5.—, Stück
- Damen-Hemden Fantasieform, gutes Wäschentuch, 2.45
in verschied. Farben, Weihnachtspreis 3 St. 6.75, Stück
- Damen-Beinkleider weiß Crêpe 1.40
Weihnachtspreis 3 Paar 3.80, Paar
- Damen-Nachthemden Reinforced, mit breitem 3.45
Stickereikragen u. Fächergarnierung, Weihnachtspreis
- Unterröcke Wäschebatist mit extra hohem elegantem 2.95
Volant Weihnachtspreis
- Tailenröcke mit plüssigem Stickerei-Volant und breiter 7.50
Tallengarnitur Weihnachtspreis

Personal-Betten	Eisen-Betten	Reform-Betten	Holz-Betten
80/185 mit Samtmalratze 9.75 Weihnachtspreis	80/185 mit Patentmalratze 16.50 Weihnachtspreis	80/185 mit Messing-Verzierungen und 25.50 Patentmalratze Weihnachtspreis	14 1/2 schling, mit Patent- 32.50 malratze Weihnachtspreis

CHRISTIAN MENDEL

Hoflieferant
MAINZ
Kaufhaus am Markt.

Danksagung.

Für die Beweise herzlicher Anteilnahme an dem Hinscheiden unserer unvergesslichen Mutter, Schwiegermutter und Grossmutter

Frau **Auguste Raab**

sagen wir unseren tiefgefühlten Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1913.

Mitteldeutsche Creditbank

Kapital und Reserven **69 Millionen Mark**

Filliale Wiesbaden

Friedrichstrasse 6 Telefon 66 u. 6004

Postscheck-Konto Nr. 688 Frankfurt am Main

Errichtung von verzinslichen provisionsfreien Scheck-Konten

Zur Erhebung von Geldbeträgen stellen wir Scheck-Formulare und Postkarten-Schecks zur Verfügung.

Wiesbadener Kochbuch

Die besten Rezepte für den bürgerlichen Haushalt, 240 Seiten. Preis schenken, franco Lieferung mit 2 Mark. in Heller & Co., Wiesbaden.

Steffing-Hängelampe

zu verkaufen 4000 Mark, Wallenheimer Strasse 40

Altenauerstrasse

(ehem. Gieseler) Wohnung, 4 Zimmer und Kammern, am 1. Oktober zu vermieten. Näheres hierauf. 2416

Saalbau „Zur Krone“.

Sonntag, den 14. Dezember cr., findet v. nachmittags 4 Uhr

Große Tanzmusik

statt, wozu freundlichst einladet

Telefon 37.

H. Friedberg.

— Hier im Saal. —

Telefon 37.

Kommissionen aller Art

für Berlin durch

Cesar Graeger.

Berlin-Süd, Altonaer Str. 4.

Gründer der Graeger-Verlagshaus.

Verlagshaus am Main.

Georg Mahr

4 Umbach 4

MAINZ

Telephon 1255

Nah Grosse Bleiche und Schillerstrasse.



Spezial-Haus

Kinder-Wagen, Kinder-Möbel
Puppenwagen

Leiter-Wagen, Selbst-Fahrer

Reform-Schreib-Pulte

Rohr-Sessel

Klapp-Stühle, Triumph-Stühle

Modernes Rohr-Möbel in grösster Auswahl
Korbwaren aller Art.

Die Preise sind äusserst billig und fest,
keinem Rabatt-System angepasst.

In unserm

Weihnachts-Verkauf

bringen wir

Jackenkleider und Paletots

in schönen, modernen Formen, absolut tragfähigen Stoffen und bester Verarbeitung zu bedeutend herabgesetzten Preisen zum Verkauf

Preise für Jackenkleider jetzt Mk. 12.— 19.— 25.— 35.— 48.— 55.—

Preise für Paletots jetzt Mk. 7⁹⁹ 11.— 15.— 18.— 25.— 33.—

Damen-Kleiderstoffe

am Stück

mit **15%** Rabatt

die an der Kasse

Seidenstoffe und Sammete

am Stück

mit **20%** Rabatt

in Abzug
gebracht werden.

Grosse Posten Reste und Abschnitte

Kleiderstoffe, Seidenstoffe, Sammete, Waschstoffe für Kleider, Mäntel, Röcke, Blusen und Kinderkleider

sind zu ausserordentlich billigen Restpreisen auf Extratischen ausgelegt.

Ein grosser Posten Kinder-Mäntel

aus guten praktischen Stoffen, besonders kleidsame Fassons, einfarbig und gemustert.

jetzt Mk. 4.— 6.— 8.— 10.— 12.—

Sonntag, den 14. Dezbr.

ist das Geschäft
bis abends 7 Uhr offen.

Geschw. Alsberg
Gegr. 1873 Ludwigstr. 3
Mainz

Wir bitten um Beachtung unserer 12 Schaufenster.

Hoe

Bezugspreis: monatlich
Drucklohn: 30
ohne Bestellgeld.

Nr 196.

Amtliche B
der Stadt

Der Eigentümer wird
geleitet zu machen.
Hochheim a. M., d.

Es macht sich in
Anwalt und dergl. auf
auf den Wegen in der
Hausen nachzugehen.
Der Befehl ist gegeben.
Hochheim a. M., d.

Das Ausgehen des
am
Dienstag, den 16.
im Rathaus vergeben.
Hochheim a. M., d.

Wie Pferdebede.
Der Eigentümer wird
geleitet zu machen.
Hochheim a. M., d.

Deffentlich

Veran
Auf Grund des
außerordentlichen Wech
sels wird hiermit jede
Karte oder der bei uns
10 000 Mark Vermögen
und Einkommen zu ver
pflichtet, die Vermögen
formular in der Zeit
seiner Unterzeichnung
Abrechnung abzugeben, be
wiesen gemacht sind.
Die oben bezeichn
te Erklärung wird
Abrechnung oder ein
werden die vorgesch
Rathhaus, Wiesbaden.
Die Einlegung
sollte, geschieht aber
zuerst mittels
Werde von dem Unter
trage Nr. 18, in Prot
Wer die Frist
klärung verlässt, i
Prose bis zu 500 Mark
Zahlung von 5
nicht.
Öffentlich wird
Vermögenserklärung
mit Beiblättern und
Konten beehrt. (H
Gibt ein Vertrag
vertrag oder in der
Lages bei der Veranla
mindestens Vermögen
Erklärung durch den
so wird er von der
der Nachzahlung der
wegen der Veran
freiwilliger Beiträge
zeiten abgedruckt
(H 63, 64) vertrieben
Wiesbaden, den
Der Rathsherr de

*) Für die in a
befanden verlängert
europäischen Auslan
Hochheim

(1) Freiwillige
träge ist eine von
ten. Ist die Ver
die sofortige Zahlung
bei der Zahlung
sollte die Zahlungs
währe Zahlung zu
bestimmt das Recht